

1142 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag 208/A der Abgeordneten Dr. Cap, Dr. Khol und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird;

über den Antrag 209/A der Abgeordneten Dr. Cap, Dr. Khol und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird;

über den Antrag 210/A der Abgeordneten Dr. Cap, Dr. Khol und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Bürgerbeteiligung im Verwaltungsverfahren (Bürgerbeteiligungsgesetz);

über den Antrag 211/A der Abgeordneten Dr. Cap, Dr. Khol und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird;

über die Bürgerinitiative Nr. 7 betreffend den Schutz von Gesundheit und Umwelt;

über die Bürgerinitiative Nr. 10 betreffend Ergänzung und Abänderung von Bestimmungen des Starkstromwegesetzes;

über den Antrag 546/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird und

über den Antrag 544/A der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Gegenstand der Initiativanträge 208/A, 209/A, 210/A und 211/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Dr. Andreas Khol und Genossen ist die Einrichtung einer Bürgerbeteiligung bei bestimmten umweltrelevanten Projekten. Regelungszweck dieser Anträge ist es, die rechtzeitige Unterrichtung der

Öffentlichkeit über geplante Vorhaben sicherzustellen, um jedermann die Möglichkeit zu geben, zwecks Verbesserung der Entscheidungsgrundlage zum Vorhaben Stellung zu nehmen und an einer öffentlichen Erörterung des Vorhabens teilzunehmen. In den auf die Bürgerbeteiligungsverfahren folgenden Verwaltungsverfahren in den einzelnen Sachgebieten sollten die initiativen Bürger als Beteiligte mitwirken können.

Die Bundesregierung hat am 12. November 1991 die Regierungsvorlage 269 der Beilagen betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung im Nationalrat eingebracht. Auch in dieser Regierungsvorlage ist vorgesehen, bei umweltrelevanten Großvorhaben eine Bürgerbeteiligung sicherzustellen. Bei der Beschlußfassung über diese Regierungsvorlage wurde von der Bundesregierung in Aussicht genommen, in den parlamentarischen Beratungen die gegenständlichen Anträge sowie die Regierungsvorlage 269 der Beilagen zusammenzuführen.

In der Folge wurde die Beratung über beide Materien in personell identen Unterausschüssen, einerseits des Verfassungsausschusses, andererseits des Umweltausschusses, aufgenommen. Ziel dieser Beratungen war es, ein möglichst einheitliches Umweltverträglichkeits-Prüfungsrecht zu erarbeiten, das auch die Rechte der Bürger auf Beteiligung sicherstellen sollte. Diesem Unterausschuß, der am 13. November 1991 eingesetzt wurde, gehörten von der Sozialdemokratischen Partei die Abgeordneten Dr. Josef Cap, Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller, DDr. Erwin Niederwieser, Walter Resch und Friedrich Svihalek, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Josef Arthold, Dr. Martin Bartenstein, Dipl.-Ing. Richard Kaiser und Dr. Andreas Khol, von der Freiheitlichen Partei die Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Mag. Karl Schweitzer sowie von den Grün Alternativen die Abgeordnete Monika Langthaler an.

Ziel der parlamentarischen Beratung war es, ein Gesetz zu erarbeiten, das mit der entsprechenden EG-Richtlinie vereinbar ist und diese für Österreich umsetzt.

Insgesamt 13 Sitzungen des Unterausschusses, denen am 6., 7. und 20. Mai 1992 Vertreter von Umweltschutzorganisationen, Interessenvertretungen, von Wissenschaft und Forschung sowie der Bundesländer als Auskunftspersonen beigezogen wurden, wurde die Regierungsvorlage zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz faktisch erneuert und durch einen Abänderungsantrag der beiden Unterausschussvorsitzenden Dr. Andreas Khol und Friedrich Svihalek ersetzt. In diesem Abänderungsantrag wurden auch die notwendigen Bestimmungen über die Bürgerbeteiligung im Sinne der Initiativanträge 208/A bis 211/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap und Dr. Andreas Khol eingebaut.

Dieser Abänderungsantrag sieht als wesentliche Veränderung gegenüber der Regierungsvorlage vor, daß über die Umweltverträglichkeitsprüfung beschleunigt abzusprechen ist und diese Entscheidung dem Rechtsmittelverfahren unterliegt. Zuständige Behörde für Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz ist die Landesregierung, gegen Entscheidungen der Landesregierung ist ein Rechtsmittel an den Umweltsenat vorgesehen, der beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit Befristung bis 31. Dezember 2000 eingerichtet wird. Hinsichtlich der Parteistellung sieht der Gesetzentwurf vor, daß neben den Standortgemeinden und angrenzenden Gemeinden sowie den Umweltsenatsanwälten auch Gruppen von initiativen Bürgern aus der Standortgemeinde und den angrenzenden Gemeinden in einer relativ geringen Zahl (200) Parteistellung erhalten. Als wesentliche Neuerung ist die Verfahrenskonzentration anzusehen. Anstelle von Einzelverfahren nach den einzelnen Rechtsvorschriften, wie zB Baurecht, Naturschutz, Raumordnung, Gewerbeamt, Wasserrecht, Bergrecht, die von unterschiedlichen Behörden geführt werden, tritt ein einheitliches Verfahren vor einer einzigen Behörde mit einheitlichen Rechtsschutzbestimmungen. Diese Verfahrenskonzentration bewirkt, daß Verfahren hinsichtlich der Umweltverträglichkeit rasch und effizient durchgeführt werden können.

Die Bürgerinitiative Nr. 7 zum Schutz von Gesundheit und Umwelt verlangt ua. ein Bürgerbeteiligungsgesetz und die Parteistellung von Gemeinden und Verbänden in Umweltschutzangelegenheiten.

Die Bürgerinitiative Nr. 10, die nach Beratung im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen dem Verfassungsausschuss zugewiesen wurde, beinhaltet eine Änderung des Starkstromwegesetzes 1968 in der Richtung, daß im Zuge des Vorprüfungsverfahrens und des Ermittlungsverfahrens sämtliche

Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften Parteistellung haben, sofern dies zur Wahrung der Interessen möglich ist, die diese Behörden und Körperschaften zu vertreten haben. Ferner enthält die Bürgerinitiative den Vorschlag, daß Grundlage für das Vorprüfungsverfahren eine Bedarfsprüfung sowie ein fundiertes Umweltverträglichkeitsgutachten ist.

Der Antrag 546/A wurde am 26. Mai 1993 eingebracht und von den Antragstellern wie folgt begründet:

„Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1990 darauf hingewiesen, daß Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit des Rechnungshofes gegenüber öffentlichen Unternehmungen daran leiden, daß die von der bestrittenen Prüfungszuständigkeit betroffenen Unternehmungen nicht am Verfahren teilnehmen dürfen und daß für die Durchsetzung der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes entsprechende verfahrensrechtliche Handhaben fehlen.

Der vorliegende Initiativantrag soll nunmehr diese verfassungsrechtliche Lücke schließen und für die Zukunft derartige Erkenntnisse des VfGH durchsetzbar machen.

Eine rechtliche Änderung wird einerseits insofern vorgenommen, als nunmehr von Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Rechtsträger (Art. 121 Abs. 1 B-VG) und dem Rechnungshof die Rede ist. Dadurch werden auch solche Rechtsträger in das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof einbezogen, die bisher zwar Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten sein konnten, ihre Rechtsauffassung in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof aber nicht unmittelbar vertreten konnten.

Andererseits wird die Bestimmung durch die Einfügung eines zweiten und dritten Satzes ergänzt. Diese Ergänzung legt vor allem die Verpflichtung jener Rechtsträger fest, die Rechnungshofkontrolle zu ermöglichen, für die der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, daß sie der Rechnungshofkontrolle unterliegen. Diese Verpflichtung soll in Zukunft durch die ordentlichen Gerichte vollstreckt werden können. Damit soll praktischen Schwierigkeiten begegnet werden, die dadurch entstanden sind, daß Rechtsträger, für die der Verfassungsgerichtshof festgestellt hatte, daß sie der Rechnungshofkontrolle unterliegen, deren Durchführung nicht zugelassen haben.

Nähere Regelungen, insbesondere auch über die Parteistellung des zu prüfenden Rechtsträgers und den Ausspruch seiner Verpflichtung, die Gebärungsprüfung bei sonstiger Exekution zu dulden, werden in einer gleichzeitig zu beschließenden Novelle des Verfassungsgerichtshofgesetzes zu treffen sein.“

Der Antrag 544/A soll ebenfalls die Exekution von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes in Fällen des Art. 126 a B-VG sicherstellen. Darüber hinaus soll dem Rechnungshof in gleicher Weise wie der Volksanwaltschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof einzuleiten.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständlichen Vorlagen in seiner Sitzung am 22. Juni 1993 gemeinsam in Verhandlung genommen, wobei der Antrag 546/A der Beratung und Abstimmung zugrunde gelegt wurde. Diese Vorgangsweise wurde deshalb gewählt, da sowohl hinsichtlich der Beschlußfassung über die Bürgerbeteiligung und die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch die Exekutierbarkeit von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, die die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes feststellen, eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 erforderlich ist. Weiters ist eine Änderung des B-VG 1929 notwendig, um die für die Novellierung des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates erforderlichen Verfassungsbestimmungen zu normieren sowie eine Kompetenzgrundlage für das zu beschließende Privatrechtsstiftungsgesetz zu schaffen. Eine Beschlußfassung dieser B-VG-Novellen bei den Materiengesetzen hätte die unerwünschte Konsequenz ergeben, daß das B-VG innerhalb von drei Tagen viermal novelliert worden wäre. Um den legislativen Grundansprüchen zu genügen und um die Rechtssicherheit zu wahren, wurden daher alle B-VG-Novellen beim Antrag 546/A zusammengefaßt, der in weiterer Folge durch den unten erwähnten Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Andreas Khol und Dr. Edgar Schranz sowie den Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Heinrich Neisser, Dr. Jörg Haider und Dr. Friedhelm Frischenschlager ergänzt wurde.

Über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuß berichtete der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Dr. Andreas Khol. Weiters erstattete der Abgeordnete Dr. Andreas Khol Bericht über die Bürgerinitiative Nr. 10 sowie über den Initiativantrag 546/A. Den Bericht zum Antrag 544/A erstattete der Abgeordnete Dr. Jörg Haider.

An der Debatte, die sich an die Ausführungen der Berichterstatter anschloß, beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Harald Ofner, Dr. Willi Fuhrmann, Monika Langthaler, Dr. Jörg Haider, Friedrich Svihalek, Dr. Andreas Khol, der Präsident des Nationalrates Dr. Heinz Fischer, Andreas Wabl sowie Dr. Friedhelm Frischenschlager.

Von den Abgeordneten Dr. Andreas Khol und Dr. Edgar Schranz wurde ein umfangreicher Abänderungsantrag zum Initiativantrag 546/A eingebracht, der wie folgt begründet war:

„Zu Art. 10 Abs. 1 Z 6:

Die Einfügung des Wortes „Privatstiftungswesen“ in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG soll klarstellen, daß Regelungen für zweckgewidmete Vermögensmassen, die einem privatrechtsförmigen Regime unterliegen, in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Damit soll eine verfassungsrechtlich einwandfreie Kompetenzgrundlage für das auf der Grundlage der Regierungsvorlage eines Privatrechtsstiftungsgesetzes in Aussicht genommene Privatstiftungsgesetz geschaffen werden.

Unberührt bleibt jedoch die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung für Stiftungen, die dem öffentlich-rechtlichen Regime unterliegen und die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG).

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 9, 11 Abs. 1 Z 7 und Abs. 6 bis 9 sowie Art. 142 Abs. 2 lit. h:

Auf Grund der in den parlamentarischen Beratungen zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung (269 der Beilagen) und des Initiativantrages betreffend ein Bundesgesetz über die Bürgerbeteiligung (210/A) erfolgten Zusammenführung der beiden Gesetzentwürfe zu einem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz mit darin geregelter Bürgerbeteiligung war es erforderlich, die ursprünglich für das Bürgerbeteiligungsverfahren vorgesehene Verfassungsbestimmung nunmehr dahin gehend abzuändern, daß eine gemeinsame Verfassungsbestimmung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Bürgerbeteiligungsverfahren sowie den Instanzenzug vorgelegt werden kann.

Durch die vorliegende Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Erlassung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes geschaffen.

Die Kompetenz zur Regelung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG bezieht sich auf Vorhaben, die (möglicherweise) erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (UVP, vgl. Art. 1 Abs. 1 der EG-Richtlinie vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG). Die Bedarfskompetenz im zweiten Teil des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ermöglicht es dem Bundesgesetzgeber, für diese Vorhaben auch die Durchführung eines einzigen Genehmigungsverfahrens (Verfahrens- und Entscheidungskonzentration) anzuordnen, das in Vollziehung der Länder zu vollziehen ist. Die Kompetenz ist als Bedarfskompetenz gestaltet; sowohl hinsichtlich Gesetzgebung als auch hinsichtlich Vollziehung reicht sie jeweils so weit, wie ein Bedürfnis zur Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird. Daher kann auf ihrer

Grundlage auch angeordnet werden, daß die im Bundes- und Landesrecht bestehenden Vorschriften betreffend die Genehmigung der betroffenen Vorhaben neben den allenfalls erlassenen Bedarfsregelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Der Begriff ‚Genehmigung‘ in Art. 11 Abs. 1 Z 7 (wie auch in Art. 11 Abs. 6) ist umfassend zu verstehen, er umfaßt die Kollaudierung ebenso wie etwa auch behördliche Maßnahmen zur Überwachung der Übereinstimmung einer Anlage mit den Bestimmungen eines Genehmigungsbescheides. Festgehalten wird, daß es sich bei der Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, typischerweise um eine Angelegenheit handelt, bei welcher der örtliche Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG überschritten wird. Daher ist es auch nicht erforderlich, die Genehmigung derartiger Vorhaben ausdrücklich vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auszunehmen.

Für die in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG genannten Vorhaben wird eine Bedarfskompetenz des Bundes nur zur Erlassung einheitlicher Genehmigungskriterien geschaffen, die Zuständigkeit zur Vollziehung wird nicht geändert. Art. 11 Abs. 6 B-VG enthält die kompetenzrechtlichen Voraussetzungen für die bundeseinheitliche Regelung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben (für bundesgesetzlich nicht bezeichnete Vorhaben bleibt es bei der bisherigen Kompetenz) sowie für die Festlegung von Parteilstellung und Berücksichtigung der Bürgerbeteiligung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Durch Art. 11 Abs. 7 B-VG wird ein unabhängiger Umweltsenat (Art. 6 Abs. 1 EMRK) eingerichtet. Diesem kommt sowohl die Kompetenz zur Entscheidung über Berufungen in Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 Z 7 als auch jene einer sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde zu (vgl. §§ 5, 68 und 73 AVG). Zu den in Art. 11 Abs. 9 B-VG festgelegten Befugnissen geht der Ausschuss davon aus, daß dadurch die Möglichkeit für parlamentarische Anfragen durch Abgeordnete des Nationalrates und von Bundesräten und deren Beantwortung zum Vollzug in erster Instanz sichergestellt wird.

Der Umweltsenat wird befristet bis 31. Dezember 2000 eingerichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt werden reichlich Erfahrungen über den Instanzenzug vorliegen, die für die zukünftige Ausgestaltung des Behördenweges maßgeblich sein werden. Art. 11 Abs. 9 B-VG räumt den obersten Organen des Bundes gewisse Informations- und Aufsichtsrechte ein. Durch die Einfügung einer lit. h in Art. 142 Abs. 2 B-VG werden schließlich dem Nationalrat sowie der Bundesregierung ab dem 1. Jänner 2001 gewisse Befugnisse zur Erhebung einer Anklage in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Bürgerbeteiligung übertragen.

Zu Art. 126 a:

Diese Bestimmung will vornehmlich eine Durchsetzung der Überprüfungsbefugnisse des Rechnungshofes ermöglichen. Sie ist aus dem diesbezüglichen Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Genossen (546/A) übernommen.“

Weiters wurde von den Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Heinrich Neisser, Dr. Jörg Haider, Dr. Friedhelm Frischenschlager und Genossen ein Zusatzantrag zum Antrag 546/A eingebracht, der die für die Novellierung des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates notwendigen Verfassungsbestimmungen enthält und wie folgt begründet war:

„Zu Art. 28 Abs. 5:

Durch die vorgeschlagene Neufassung, die eine Verlängerung der Frist für die Einberufung einer Sitzung des Nationalrates auf Verlangen eines Fünftels der Abgeordneten von fünf Tagen auf acht Tage vorsieht, soll für den Regelfall die Möglichkeit geschaffen werden, Konsultationen über Datum und Tagesordnung allenfalls in einer Präsidialkonferenz abzuhalten und dennoch die Sitzung zeitgerecht einberufen zu können. Im übrigen sieht die Verfassung eine Frist von acht Tagen für die Einberufung einer Sitzung auch bei der Vorlage von Notverordnungen des Bundespräsidenten nach Art. 18 Abs. 3 B-VG vor.

Die Antragsteller gehen davon aus, daß in ausgesprochenen Krisenfällen die achttägige Frist nicht ausgeschöpft wird und der Nationalrat zum technisch frühestmöglichen Zeitpunkt zusammentritt.

Zu Art. 52 Abs. 2:

Nach Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Der Vollziehungsbegriff dieser Bestimmung umfaßt die gesamte Verwaltung (einschließlich der Regierungsakte) des Bundes, also nicht die Gerichtsbarkeit, wohl aber auch die nichthoheitliche Bundesverwaltung.

Wird eine wirtschaftliche Tätigkeit durch Organe einer selbständigen juristischen Person ausgeübt, so kann sich das Interpellationsrecht nur auf die Rechte des Bundes (zB Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beziehen, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person, die von den Eigentümern bestellt wurden.

1142 der Beilagen

5

Die gegenständliche Änderung des Art. 52 soll klarstellen, daß ein Interpellations- und Resolutionsrecht im oberwähnten Ausmaß jedenfalls hinsichtlich aller Unternehmungen besteht, für die der Rechnungshof nach Art. 126 b Abs. 2 B-VG ein Prüfungsrecht hat. Der Tatbestand nach Art. 126 b B-VG muß jedoch alleine durch die Beteiligung bzw. Einflußmöglichkeit des Bundes und ohne Beteiligung anderer Rechtsträger, die der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegen, gegeben sein.

Zu Art. 52 b:

Artikel 52 b schafft einen ständigen Unterausschuß des Rechnungshofausschusses zur Überprüfung eines bestimmten Vorganges in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung und überläßt die Erlassung näherer Bestimmungen dem Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.“

Weiters brachte der Abgeordnete Andreas Wabl einen Entschließungsantrag zum Antrag 546/A ein.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 546/A in der Fassung des umfassenden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Andreas Khol und Dr. Edgar Schranz teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen. Der Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Heinrich Neisser, Dr. Jörg Haider und Dr. Friedhelm

Frischenschlager wurde mehrheitlich angenommen. Der Entschließungsantrag des Abgeordneten Andreas Wabl wurde abgelehnt. Der Antrag 544/A der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen wurde ebenfalls abgelehnt.

Durch die Annahme des Antrages 546/A in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Andreas Khol und Dr. Edgar Schranz gelten die Anträge 208/A, 209/A, 210/A, 211/A sowie die Bürgerinitiativen Nr. 7 und Nr. 10 als miterledigt.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist schließlich noch zu bemerken, daß die vorgeschlagene Verfassungsänderung der in Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates bedarf, da durch die vorgesehenen Z 1 bis 4 in Art. 11 Abs. 9 B-VG die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1993 06 22

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch
Berichterstatter

Dr. Edgar Schranz
Obmann

/

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von
1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 868/1992, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 6 lautet:
- „6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; Privatstiftungswesen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;“
2. Art. 10 Abs. 1 Z 9 wird angefügt:
„Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen;“
3. Am Ende des Art. 11 Abs. 1 Z 6 wird anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben.“

4. Art. 11 werden folgende Abs. 6 bis 9 angefügt:

„(6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs. 4.

(7) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 7 steht nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Bereich der Vollziehung jedes Landes die Entscheidung dem unabhängigen Umweltsenat zu. Dieser ist im übrigen sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der das Verwaltungsverfahren regelnden Vorschriften. Der unabhängige Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden, Richtern und anderen rechtskundigen Mitgliedern und wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des Senates werden durch Bundesgesetz geregelt. Seine Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug; die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.

(8) Erstreckt sich ein Vorhaben gemäß Abs. 1 Z 7 auf mehrere Länder, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb von 18 Monaten erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei auf den unabhängigen Umweltsenat über.

(9) In den in Absatz 1 Z 7 genannten Angelegenheiten stehen der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern gegenüber der Landesregierung die folgenden Befugnisse zu:

1. die Befugnis, durch Bundesorgane in die Akten der Landesbehörden Einsicht zu nehmen;
 2. die Befugnis, die Übermittlung von Berichten über die Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze und Verordnungen zu verlangen;
 3. die Befugnis, alle für die Vorbereitung der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen durch den Bund notwendigen Auskünfte über die Vollziehung zu verlangen;
 4. die Befugnis, in bestimmten Fällen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen, soweit dies zur Ausübung anderer Befugnisse notwendig ist.“
5. Art. 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb einer Tagung die im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzte Anzahl der Mitglieder des Nationalrates oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen acht Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt.“

6. Nach Art. 52 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Kontrollrechte gemäß Abs. 1 bestehen gegenüber der Bundesregierung und ihren Mitgliedern auch in bezug auf Unternehmungen, an denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist und die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Dies gilt auch für Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnung „3“ und „4“.

7. Nach Art. 52 a wird folgender Art. 52 b eingefügt:

„Art. 52 b. (1) Zur Überprüfung eines bestimmten Vorganges in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebahrung wählt der Ausschuss gemäß Art. 126 d Abs. 2

B-VG einen ständigen Unterausschuß. Diesem Unterausschuß muß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.“

8. Art. 126 a lautet:

„Art. 126 a. Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger (Art. 121 Abs. 1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.“

9. Am Ende des Art. 142 Abs. 2 lit. g wird anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende lit. h angefügt:

„h) gegen die Mitglieder einer Landesregierung wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen des Bundes in den Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 Z 7 sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 11 Abs. 9: durch Beschluß des Nationalrates oder der Bundesregierung.“

10. Art. 151 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die nachstehend angeführten Bestimmungen treten in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../1993 wie folgt in Kraft:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 9, Art. 11 Abs. 1 Z 7 sowie Art. 11 Abs. 6, 7, 8 und 9 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.
2. Art. 28 Abs. 5, Art. 52 Abs. 2, die Bezeichnung des früheren Art. 52 Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 sowie Art. 52 b treten mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

3. Art. 142 Abs. 2 lit. h tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(7) Art. 11 Abs. 7 und 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft. Am 31. Dezember 2000 vor dem unabhängigen Umweltsenat anhängige Verfahren sind nach der bis 31. Dezember 2000 für die Zuständigkeit geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.“